

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik =
Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières

Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres

Band: 40 (1942)

Heft: 2

Artikel: Regulativ für die Diplomprüfungen an der Eidgenössischen
Technischen Hochschule : besondere Bestimmungen der Abteilung für
Kulturingenieur- und Vermessungswesen

Autor: Bosshardt, H. / Rohn

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-199754>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

	Vorlesungen	Übungen
Angewandte Geophysik	2	3
Grundbuch- und Vermessungsrecht	2	—
Technisches Recht	1	—
Total (26)	13	13

Empfohlen:

Nationalökonomie (Grundlehren)	3	—
Kartenzeichnen III	—	3

VIII A, B.

Regulativ

für die

Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule

*Besondere Bestimmungen der Abteilung für Kulturingenieur-
und Vermessungswesen*

(Vom 27. September 1941)

In Ausführung von Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Art. 1. Für die Zulassung zu den Prüfungen ist für jede Stufe durch die Schlußtestate im Einschreibeheft der Nachweis zu leisten, daß der Kandidat die im Normalstudienplan vorgesehenen Übungen und Repetitorien ordnungsgemäß erledigt hat.

Unterabteilung der Kulturingenieure und Grundbuchgeometer VIII A

Art. 2. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung I und II.
2. Darstellende Geometrie I und II und vektorielle Geometrie.
3. Allgemeine Geologie.
4. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II.
5. Baustatik I.
6. Einführung in die Rechtslehre und Sachenrecht.

Die Noten der Fächer 1. und 2. haben doppeltes, die der übrigen Prüfungsfächer einfaches Gewicht.

Art. 3. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Physik I und II.
2. Mechanik.
3. Baustatik II und III.

4. Bodenkunde und Botanik I und II.

5. Petrographie.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

Art. 4. Die Schlußdiplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

a) *Die mündliche Prüfung*

Sie kann frühestens zu Beginn des 8. Semester abgelegt werden und umfaßt folgende Fächer:

1. Vermessungskunde I und II: Einführung in die Photogrammetrie.
 2. Grundbuchvermessung I und II.
 3. Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung;
Einführung in die Höhere Geodäsie;
Sphärische Astronomie und geographische Ortsbestimmung.
 4. Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung;
Kulturtechnische Alpverbesserungen.
 5. Güterzusammenlegung und Rebbergmelioration I und II.
 6. Erd- und Straßenbau; ausgewählte Kapitel aus dem Straßenbau und Sprengtechnik.
 7. Grundbau: Hydraulik und Hydrometrie; Hydrographie und Gewässerkunde; Flußbau.
 8. Brückenbau I und II.
 9. Bebauung der Meliorationsgebiete; Alpwirtschaft.
 10. Grundbuch- und Vermessungsrecht; technisches Recht.
- Die Noten aller 10 Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) *Die schriftliche Prüfung*

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist, und setzt sich zusammen aus:

1. einer Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens,
2. der Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zu diesen Diplomarbeiten notwendigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem 6. Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen. Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen kann der Präsident des Schweiz. Schulrates bewilligen.

Die Ausarbeitung:

1. der vermessungstechnischen Diplomarbeit erfolgt zu Beginn des 8. Semesters während zwei Wochen im Anschluß an die mündliche Diplomprüfung;
2. der kulturtechnischen Diplomarbeit erfolgt zu Beginn des 8. Semesters während vier Wochen im Anschluß an die Diplomarbeit in Vermessungskunde.

Die Noten für beide Teile der Diplomarbeit haben einfaches Gewicht.

Art. 5. Die Schlußdiplomprüfung als Kulturingenieure für Kandidaten, welche die I. und II. theoretische Prüfung für Grundbuchgeometer an der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne mit Erfolg bestanden haben, kann frühestens zu Beginn des 9. Studiensemesters erfolgen:

a) Die *mündliche Prüfung* umfaßt folgende Fächer:

1. Bodenkunde und Botanik I und II.
2. Physik I und II.
3. Baustatik III; Brückenbau II.
4. Grundbau; praktische Hydraulik und Hydrometrie; Hydrographie und Gewässerkunde; Flußbau.
5. Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung.
6. Bebauung der Meliorationsgebiete; Alpwirtschaft.
7. und 8. Zwei Wahlfächer:

Als Wahlfächer kommen in Betracht:

- a) Wasserversorgung, technischer und hygienischer Teil;
- b) Kanalisation und Abwasserreinigung, technischer und hygienischer Teil;
- c) Nationalökonomie (Grundlehren);
- d) Ausgewählte Kapitel aus dem Straßenbau und Sprengtechnik.

Die Noten der sechs ersten Fächer haben doppeltes, die Noten der Wahlfächer einfaches Gewicht.

b) Der Umfang und die Bedingungen für die *schriftliche Prüfung* sind die gleichen wie vorstehend unter Art. 4 b erwähnt.

Unterabteilung der Vermessungsingenieure VIII B

Art. 6. Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Differential- und Integralrechnung I und II;
2. Darstellende Geometrie I und II und vektorielle Geometrie;
3. Allgemeine Geologie;
4. Wirtschaftslehre des Landbaues I und II.

Die Noten der Fächer 1 und 2 haben doppeltes, die Noten der Fächer 3 und 4 einfaches Gewicht.

Art. 7. Die zweite Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 5. Semesters abgelegt werden. Sie umfaßt folgende Fächer:

1. Anwendungen der Mathematik; ausgewählte Kapitel der Mathematik;
2. Mechanik I, II und III;
3. Physik I und II;
4. Erd- und Straßenbau;
5. Bodenkunde und Botanik I und II;
6. Petrographie.

Die Noten der drei ersten Fächer haben doppeltes, die der übrigen Prüfungsfächer einfaches Gewicht.

Art. 8. Die Schlußdiplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche Prüfung.

a) *Die mündliche Prüfung*

Sie kann frühestens zu Beginn des 8. Semesters abgelegt werden und umfaßt folgende Fächer:

1. Allgemeine Astronomie; geographische Ortsbestimmung.
2. Ausgleichungsrechnung und Landesvermessung.
3. Vermessungskunde I und II; ausgewählte Kapitel aus der Vermessungskunde.
4. Photogrammetrie I und II.
5. Potentialtheorie; Flächentheorie; Höhere Geodäsie.
6. Hydraulik, Hydrometrie und Gewässerkunde; Güterzusammenlegung und Rebbergmelioration I und II; Kulturtechnischer Wasserbau; Entwässerung und Bewässerung.
7. Rechtslehre (Einführung, Sachenrecht, Grundbuch- und Vermessungsrecht, technisches Recht).
8. Grundbuchvermessung I und II.
9. Kartographie oder
Geophysikalische Methoden.

Für diejenigen Studierenden, die ihre schriftliche Diplomarbeit in vermessungstechnisch-kartographischer Richtung ablegen, tritt an Stelle des Wahlfaches 9 die obligatorische Prüfung in Kartographie. In diesem Falle sind für die Zulassung zur Prüfung die Schlußtestate der Übungen in Planzeichnen I und II, Topographisches Zeichnen I und II, sowie Kartenzeichnen I, II und III erforderlich.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) *Die schriftliche Prüfung*

Sie besteht in einer Diplomarbeit, deren Programm der Abteilungskonferenz vorzulegen ist, und setzt sich zusammen aus:

1. einer Arbeit aus dem Gebiete des Vermessungswesens, und zwar in vermessungstechnisch-geodätischer Richtung, oder in vermessungstechnisch-kartographischer Richtung;
2. der Bearbeitung eines Projektes aus dem Gebiete der Kulturtechnik.

Die zu diesen Arbeiten notwendigen Feldarbeiten sind in der Regel während der Sommerferien, frühestens nach dem 6. Semester, durch die Kandidaten selbständig auszuführen. Im allgemeinen sollen für den vermessungstechnischen Teil höchstens vier Wochen, für den kulturtechnischen Teil höchstens zwei Wochen beansprucht werden. Eine Verlängerung dieser Fristen kann der Präsident des Schweiz. Schulrates bewilligen.

Für die Ausarbeitung beider Diplomaufgaben wird eine Frist von sechs Wochen, in der Regel anschließend an die mündliche Diplomprüfung, gewährt.

Die Note für die vermessungstechnische Diplomarbeit hat doppeltes, diejenige für die kulturtechnische Diplomarbeit einfaches Gewicht.

Art. 9. Die Schlußdiplomprüfung als Vermessungsingenieur für Kandidaten, welche die beiden theoretischen Prüfungen für Grundbuchgeometer an der Ecole d'Ingénieurs der Universität Lausanne mit Erfolg abgelegt haben, kann frühestens zu Beginn des 9. Studiensemesters erfolgen.

a) Die *mündliche Prüfung* umfaßt folgende Fächer:

1. Anwendungen der Mathematik, ausgewählte Kapitel der Mathematik.
2. Mechanik I, II und III.
3. Physik I und II.
4. Allgemeine Astronomie und geographische Ortsbestimmung.
5. Ausgewählte Kapitel aus Vermessungskunde; Höhere Geodäsie.
6. Potentialtheorie; Flächentheorie.
7. Petrographie.
8. Bodenkunde und Botanik I und II.
9. Kartographie oder
Geophysikalische Methoden.

Die Noten aller Prüfungsfächer haben einfaches Gewicht.

b) Der Umfang und die Bedingungen für die *schriftliche Prüfung* sind die gleichen wie vorstehend unter Art. 8 erwähnt.

Art. 10. Damit die Schlußdiplomprüfung beider Unterabteilungen als bestanden erklärt werden kann, ist sowohl für die mündliche Prüfung, wie auch für die schriftliche Prüfung (Diplomarbeiten), je im Durchschnitt mindestens die Note 4 zu erreichen.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt am 1. Oktober 1941 in Kraft. Die Vorschriften des Regulativs vom 18./19. Februar 1938 werden dadurch aufgehoben.

Übergangsbestimmungen werden, soweit nötig, von Fall zu Fall festgesetzt.

Zürich, den 27. September 1941.

Im Namen des Schweiz. Schulrates:

Der Präsident:

Rohn.

Der Sekretär:

H. Boßhardt.

Société suisse des Géomètres Comité central

Extrait du procès-verbal de la séance du 6 décembre 1941 à Zurich.

Présidence: Mr. S. Bertschmann, président central.

Membres présents: MM. Kübler, Biasca, Gsell.

Le vice-président Mr. Nicod et le rédacteur du journal Mr. Baeschlin prof. dr. se font excuser, le premier retenu par ses occupations professionnelles, le second se trouvant en service militaire.

Nicod donne par écrit connaissance de son point de vue au sujet des différents objets de l'ordre du jour; il émet spécialement le vœu,